

Die Tiroler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte informieren

Gewährleistung vs. Garantie

Sie haben ein Produkt gekauft und entdecken, dass es defekt ist – was ist zu tun? Gewährleistung und Garantie können helfen. Doch wo genau liegt der Unterschied?

Die Gewährleistung ist das gesetzliche, verschuldensunabhängige Entstehen müssen des Übergebers (bspw. Verkäufers) für Sach- und Rechtsmängel. Das Gewährleistungsrecht sieht Rechtsfolgen vor, wenn eine vertraglich geschuldete Leistung mangelhaft – somit gar nicht oder nicht so, wie vereinbart war – erbracht wurde.

Eine Garantie stellt eine Haftungsübernahme für die vertraglich geschuldete Leistung dar und ergibt sich aus einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Übergeber bzw. einem Dritten (bspw. Produzent).

Wichtige Unterschiede

Gewährleistung und Garantie sind nicht dasselbe, werden aber häufig verwechselt. Der Übernehmer (bspw. Käufer) hat nur dann Gewährleistungsrechte, wenn die Leistung (bspw. Produkt) im Zeitpunkt der Erbringung/Übergabe mangelhaft war. Die Gewährleistungsrechte sind gesetzlich vorgegeben und gegenüber Verbrauchern zwingend einzuhalten. Sondervorschriften bestehen für digitale Leistungen.

Hingegen ist die Garantie nicht gesetzlich zwingend. Mit

einer Garantie wird oftmals die Gewährleistungsfrist verlängert und der Mangel kann auch erst nach Übergabe aufkommen.

Welche Rechtsbehelfe bei der Gewährleistung bestehen und welche Fristen einzuhalten sind: Der Übernehmer kann zunächst zwischen Verbesserung (Reparatur) und Austausch wählen. Ist dies unmöglich, unzumutbar, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder wird verweigert, kann der Übernehmer Preisminderung oder Vertragsaufhebung geltend machen.

Ein Gewährleistungsanspruch besteht, je nachdem, ob eine bewegliche oder unbewegliche Sache vorliegt, für zwei bzw. drei Jahre ab Übergabe. Die Garantiedauer hängt hingegen von der Vereinbarung ab.



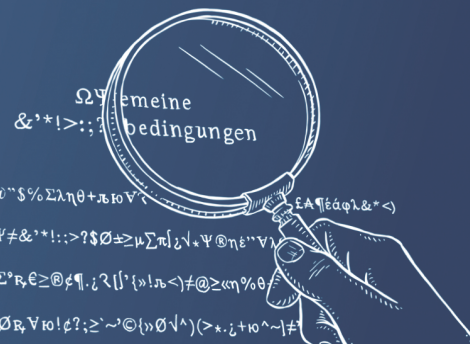
Andrea Pegger, Rechtsanwältin in Innsbruck.

RECHTSTIPPS

Garantie und Gewährleistung stehen grundsätzlich nebeneinander zu und das eine schließt das andere nicht aus. Sie müssen Ihr defektes Produkt somit nicht hinnehmen, sondern haben allenfalls mehrere Rechtsansprüche gegenüber dem Verkäufer. Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt hilft Ihnen gerne weiter!

Liebe AGB,

keiner versteht euch.
Bis auf eine.



Meine Anwältin lässt grüßen.

Finden Sie Ihre unter www.tiroler-rak.at